



HESSISCHER LANDTAG

07. 06. 2011

*Dem
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
überwiesen*

**Berichts Antrag
der Abg. Grumbach, Gnadl, Frankenberger,
Dr. Spies (SPD) und Fraktion
betreffend leistungsbezogene W-Besoldung von Professorinnen und
Professoren an den hessischen Hochschulen**

Mit der Beantwortung des Berichts antrags betreffend leistungsbezogene W-Besoldung bei Professoren und zur befristeten Einstellung bei Erstberufungen (Drs. 18/1418) hat sich in der Zwischenzeit eine Reihe von neuen Fragen ergeben. Zu Klärung dieser Fragen und zur Darstellung des Fragekontexts wird nunmehr auf die Antwort zu Drucksache 18/1418 an den gebotenen Stellen ihnen eine entsprechende Bezugnahme vorangestellt.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, wird die Landesregierung ersucht, im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst über folgenden Gegenstand zu berichten:

Im Hessischen Besoldungsgesetz (§ 2b Abs. 1, Bestimmung der Besoldungsdurchschnitte) ist die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge (durchschnittliche Besoldungsausgaben) geregelt. Wie aus der Antwort der Landesregierung auf Frage 3 den Berichts antrags Drs. 18/1418 ersichtlich wird, werden an den meisten Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen die im Gesetz vorgesehenen Besoldungsdurchschnitte nicht erreicht, das heißt, die den Hochschulen zur Verfügung stehenden Summen für die Besoldung werden nicht ausgeschöpft.

1. Aus welchen Gründen werden an den betroffenen Universitäten die für die Besoldung zur Verfügung stehenden Mittel nicht voll ausgeschöpft?
2. Was geschieht mit den zur Verfügung stehenden Besoldungsmitteln derjenigen Hochschulen, die diese nicht vollends für die Besoldung ihrer Professorinnen und Professoren ausschöpfen (aufgeschlüsselt nach Hochschulen)?

Der Übergang zur W-Besoldung sollte zu einer strukturell anderen Verteilung der Bezüge von Professorinnen und Professoren führen, nicht aber zu einer Absenkung der Durchschnittsbesoldung. Wie die Antwort der Landesregierung auf Frage 8 des Berichts antrags Drucks. 18/1418 zeigt, hat der Übergang zur W-Besoldung in Hessen jedoch dazu geführt, dass die durchschnittliche Bezügehöhe der W-besoldeten Professorinnen und Professoren deutlich unter der Bezügehöhe der alten Besoldungsordnung liegt. So zeigt etwa das Beispiel der Universität Gießen, dass 60 v.H. der Inhaberinnen und Inhaber von W3-Professuren mindestens 10 v.H. weniger verdienen im Vergleich zur durchschnittlichen Bezügehöhe in der Besoldungsgruppe C4 nach der alten Besoldungsordnung.

3. Was gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, um dieser schleichenden Besoldungsabsenkung in der Breite entgegenzusteuern - auch vor dem Hintergrund des Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts (VG) Gießen (5 K 2160/10.GI), in dem das VG Gießen erhebliche Zweifel an der Amtsangemessenheit der Alimentation bei der W-Besoldung äußert?

Aus der Antwort der Landesregierung auf Frage 2 des Berichtsantrags Drs. 18/1418 ist erkennbar, dass die Kriterien, anhand derer die einzelnen Hochschulen freie Professuren als W2- bzw. W3-Professuren ausschreiben, sich von Hochschule zu Hochschule stark unterscheiden bzw. die Hochschulen dies sogar ohne klar festgelegte Kriterien entscheiden. Es entsteht der Eindruck, dass die Entscheidung über die Ausschreibung als W2- oder W3-Professur sich weniger an Leistungskriterien, als vielmehr allein an der Budgetsituation der Universitäten orientieren.

4. Wie bewertet die Landesregierung diese von Hochschule zu Hochschule unterschiedlichen und zum Teil nicht von klaren Kriterien geleiteten Vorgehensweisen?
5. Mit welcher Begründung wird bei einem offensichtlich gleichen Aufgabenprofil von W2- und W3-Professuren in Forschung und Lehre das Gehaltsgefälle zwischen den Besoldungsstufen aufrechterhalten?
6. Wie kann dabei vermieden werden, den Eindruck willkürlicher Entscheidungen zu erwecken und/oder langfristig Klagen vor den Verwaltungsgerichten zu provozieren?
7. Wie wirkt sich diese Differenzierung in der Besoldung auf die Konkurrenzfähigkeit des Wissenschaftsstandorts Hessen aus im Vergleich zu anderen Bundesländern, die alle Universitätsprofessuren in der Stufe W3 besolden (z.B. Baden-Württemberg)?
8. Hält die Landesregierung die derzeit in Hessen gezahlten W-Grundgehälter für bundesweit konkurrenzfähig angesichts der Tatsache, dass diese unterhalb der Bundesbesoldung liegen?
9. Welche Mehrausgaben würden sich für den Landeshaushalt ergeben, wenn alle mit W2 besoldeten Universitätsprofessuren in Hessen auf W3 hochgestuft würden?
10. Welche zusätzlichen Ausgaben würde des Weiteren eine Angleichung der Professorausstattungen (Mitarbeiterstellen, Sekretariatsstellen, Professurbudgets etc.) erfordern?

Ähnlich heterogen und intransparent wie bei der Zuordnung zu den Besoldungsstufen W3 und W2 sind die Kriterien und Verfahrensweise der Hochschulen bei der Gewährung von Leistungsbezügen, wie aus der Antwort auf Frage 9 des Berichtsantrags Drs. 18/1418 ersichtlich wurde.

11. Wie bewertet die Landesregierung die Kriterien und Verfahrensweisen der Hochschulen hinsichtlich der Gewährung von Leistungsbezügen?
12. Sind an den hessischen Hochschulen Kriterien für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls entwickelt worden (Widerrufsvorbehalt bei Leistungsbezügen)?
13. Wurden Leistungsbezüge an den hessischen Hochschulen bereits widerrufen?
Falls ja: aufgrund welcher Kriterien?

Entgegen der Vorgabe des § 34 (1) und (5) des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz - ProfBesReformG), wonach die durchschnittlichen Besoldungsausgaben durch den Übergang von der C- zur W-Besoldung nicht sinken dürfen, geht aus den bisherigen Ergebnissen hervor, dass sie dennoch gesunken sind.

14. Was gedenkt die Landesregierung dagegen zu unternehmen?

Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Lehre und Forschung sind erst ruhegehaltstfähig, wenn sie unbefristet vergeben wurden. Die unbefristete Vergabe ist erstmals möglich nach 5 Jahren Bezug von befristeten Leistungsbezügen und einer erneuten Bewilligung nach einem Zweit Antrag der Professorin bzw. des Professors. Somit gelten für ruhegehaltstfähige Leistungsbezüge besonders hohe Hürden. Zudem nehmen befristet gewährte

Leistungsbezüge nicht an den Besoldungserhöhungen im Rahmen der Tarifsteigerungen teil.

15. Wie kann angesichts dessen verhindert werden, dass sich bei den W-besoldeten Professorinnen und Professoren eine deutliche Absenkung der Ruhestandsbezüge ergibt?
16. Mehrere Hochschulen hatten in der Antwort auf Frage 9 des Berichtsanspruchs Drs. 18/1418 angekündigt, ihre Vergabep Praxis für Leistungsbezüge überarbeiten zu wollen. An welchen Hochschulen ist dies seitdem geschehen, in welcher Form und aus welchen Gründen bzw. aufgrund welcher Erkenntnisse?
17. Welche Kriterien haben die einzelnen hessischen Hochschulen bisher in der Praxis bei ihren Entscheidungen über die Gewährung von Leistungsbezügen angewandt?
18. Welche Leistungskategorien in der Forschung und in der Lehre wurden als Begründung in der Bewilligungspraxis regelmäßig bzw. überwiegend anerkannt?
19. Festzustellen ist insgesamt eine hohe Intransparenz, sowohl hinsichtlich der Entscheidung über die Ausschreibung einer Professur als W2- oder W3-Stelle als auch bei der Gewährung von Zulagen bei Berufungsverhandlungen und der Gewährung von Leistungszulagen. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, hier mehr Transparenz zu schaffen?
20. Kommen die Präsidien der hessischen Hochschulen ihrer Pflicht nach, ihre Entscheidung über die Gewährung bzw. Nichtgewährung von Leistungsbezügen und über die Höhe der gewährten Leistungsbezüge in nachvollziehbarer Weise schriftlich gegenüber den Antragstellerinnen und Antragstellern zu begründen?
21. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen auf die Motivation der W-besoldeten Professorinnen und Professoren in Hessen, wenn Leistungsbezüge von den Präsidien lediglich in geringem Ausmaß und nach intransparenten Kriterien vergeben werden?
22. Erachtet die Landesregierung eine Harmonisierung bzw. die Vorgabe von Mindestanforderungen bezüglich der Kriterien bei Professurausschreibungen (W2 bzw. W3) oder bei der Gewährung von Berufungs- und/oder Leistungszulagen durch den Landesgesetzgeber für wünschenswert?

Wie aus der Antwort der Landesregierung auf Frage des Berichtsanspruchs Drs. 18/1418 ersichtlich wird, liegt die durchschnittliche W-Besoldung von Professorinnen deutlich unter dem Besoldungsdurchschnitt ihrer W-besoldeten männlichen Kollegen.

23. Wie erklärt sich dieses geschlechtsspezifische Besoldungsgefälle?
24. Welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung zu ergreifen, um dieses geschlechtsspezifische Besoldungsgefälle abzubauen?
25. Wie ist das Geschlechterverhältnis bei den W2-Professuren an den hessischen Hochschulen und wie das Geschlechterverhältnis bei den W3-Professuren (aufgeschlüsselt nach Hochschulen)?

Augenfällig bei der Antwort der Landesregierung auf Frage 5 des Berichtsanspruchs Drs. 18/1418 ist, dass nicht nur ein Besoldungsgefälle zwischen den einzelnen Fachrichtungen besteht, sondern auch ein Besoldungsgefälle zwischen den gleichen Fachrichtungen an den unterschiedlichen hessischen Hochschulen.

26. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, eine nicht an Leistung, sondern sich an anderen Kriterien orientierende Besoldung (Größe und finanzielle Stärke der Hochschule, Marktlage der Fächer, Haltung der Präsidien etc.) zu verhindern bzw. eine solche sich offenbar abzeichnende Entwicklung zu begrenzen?

27. Gibt es - aufgeschlüsselt nach den einzelnen Hochschulen - Fachrichtungen, in denen bei der Berufung von Professorinnen und Professoren nach dem neuen Besoldungsrecht generell bisher noch keine Berufungszulagen gewährt wurden?
Falls ja: Welche sind dies (aufgeschlüsselt nach Hochschulen)?

Die TU Darmstadt gibt auf Frage 8 des Berichtsantrags Drs. 18/1418 an, Fragen über einen Vergleich zwischen C- und W-Besoldung aufgrund fehlender Daten nicht beantworten zu können.

28. Wieso kann die TU Darmstadt im Unterschied zu den anderen Hochschulen die angefragten Zahlen nicht nachweisen?
29. Der TU Darmstadt wurde vom Landesgesetzgeber weitreichende Autonomie gewährt. Damit trägt die TU Darmstadt auch die Verantwortung für die Datenverwaltung und für die Rechenschaftslegung gegenüber der Landesregierung und dem Landtag. Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Datenverwaltung plant die TU Darmstadt zu ergreifen?

Wiesbaden, 7. Juni 2011

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Grumbach
Gnadt
Frankenberger
Dr. Spies